

**Verordnung
über das Technikum Winterthur Ingenieurschule
(Änderung)**

(vom 2. Oktober 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Technikum Winterthur Ingenieurschule wird wie folgt geändert:

§ 2. Das Studium dauert an der Abteilung für Architektur einschliesslich der Schlussdiplomprüfung vier Jahre, an den andern Abteilungen drei Jahre, die anschliessende Schlussdiplomprüfung höchstens ein halbes Jahr.

Dauer
und Termine

Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern mit je 17 Unterrichtswochen. Die Vordiplom- und Schlussdiplomprüfungen finden in der Zeit zwischen den Semestern statt. In dieser Zeit können auch obligatorische Unterrichtsveranstaltungen wie Studienwochen, Exkursionen usw. durchgeführt werden.

Die Schulleitung legt auf Antrag des Konvents jährlich die Ferien- und Prüfungsstermine fest. Sie bestimmt über die Einstellung des Unterrichts an einzelnen Tagen.

§ 3. Wer eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder einen kantonalen, eidgenössischen oder von der ETH Zürich anerkannten ausländischen Maturitätsausweis erworben hat, wird prüfungsfrei aufgenommen.

Aufnahme-
bedingungen

Für die Aufnahme in das Studium ist eine Ausbildung nachzuweisen, welche die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vermittelt, die in den von der Aufsichtskommission erlassenen Vorschriften für die praktische Ausbildung umschrieben sind.

Über die Aufnahme in höhere Studienjahre entscheidet die Schulleitung auf Antrag des Abteilungsvorstandes.

§ 5. Für Kandidatinnen und Kandidaten ohne anerkannte Berufsmaturität und ohne anerkannten Maturitätsausweis, aber mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II, wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt, die in den Anforderungen mit der Technischen Berufsmaturität vergleichbar ist. Wer die Aufnahme-

Aufnahme-
prüfung

prüfung bestanden hat und eine praktische Ausbildung gemäss § 3 Abs. 2 nachweisen kann, wird in das erste Studienjahr aufgenommen.

Zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung führt das TWI ein Zulassungsstudium von rund 30 Wochen Dauer durch. Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten.

§§ 6–8 werden aufgehoben.

Klassengrösse

§ 10. Die Zahl der Studierenden in einer Klasse soll in der Regel 25 nicht übersteigen. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Klassen fest.

Abs. 2 unverändert.

Leistungs-
beurteilung

§ 15. Die Studierenden erhalten am Ende jeder Promotionsperiode ein Zeugnis, in welchem die Leistungen in den belegten Fächern mit Noten oder Vermerken bewertet sind.

Die Promotionsperioden und die weiteren Einzelheiten werden im Reglement für die Prüfungen geregelt.

Prüfungen

§ 16. Es finden zwei Vordiplomprüfungen und eine Schlussdiplomprüfung statt.

Die Termine und die Einzelheiten werden im Reglement für die Prüfungen geregelt.

Übergangs-
bestimmungen

§ 61. Der Erziehungsrat erlässt Bestimmungen für den Übergang vom vierjährigen zum dreijährigen Studium.

§ 62 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten am 1. Juli 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi